

# Verordnung des EFD über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer (Verordnung über die kalte Progression, VKP)

vom 2. September 2013

---

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),  
gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>1</sup> über  
die direkte Bundessteuer (DBG),  
verordnet:

## Art. 1

Diese Verordnung regelt die Anpassung der Tarifstufen und Abzüge der Einkommenssteuer der natürlichen Personen an den Landesindex der Konsumentenpreise.

## Art. 2 Tarife

<sup>1</sup> Für Personen nach Artikel 36 Absatz 1 DBG gilt folgender Tarif:

	Franken
bis 14 500 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.77;
für 31 600 Franken Einkommen	131.65
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.88 mehr;
für 41 400 Franken Einkommen	217.90
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 mehr;
für 55 200 Franken Einkommen	582.20
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 mehr;
für 72 500 Franken Einkommen	1096.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 mehr;
für 78 100 Franken Einkommen	1428.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 mehr;
für 103 600 Franken Einkommen	3111.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 mehr;
für 134 600 Franken Einkommen	5839.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 mehr;

SR 642.119.2

<sup>1</sup> SR 642.11

	Franken
für 176 000 Franken Einkommen	10 393.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 mehr;
für 755 200 Franken Einkommen	86 848.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

<sup>2</sup> Für Personen nach Artikel 36 Absatz 2 DBG gilt folgender Tarif:

	Franken
bis 28 300 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00;
für 50 900 Franken Einkommen	226.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 mehr;
für 58 400 Franken Einkommen	376.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00 mehr;
für 75 300 Franken Einkommen	883.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00 mehr;
für 90 300 Franken Einkommen	1483.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00 mehr;
für 103 400 Franken Einkommen	2138.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00 mehr;
für 114 700 Franken Einkommen	2816.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 mehr;
für 124 200 Franken Einkommen	3481.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 mehr;
für 131 700 Franken Einkommen	4081.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00 mehr;
für 137 300 Franken Einkommen	4585.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00 mehr;
für 141 200 Franken Einkommen	4975.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 mehr;
für 143 100 Franken Einkommen	5184.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00 mehr;
für 145 000 Franken Einkommen	5412.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00 mehr;
für 895 800 Franken Einkommen	103 016.00
für 895 900 Franken Einkommen	103 028.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

<sup>3</sup> Für Personen nach Artikel 36 Absatz 2<sup>bis</sup> DBG gilt folgender Tarif:

Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt Absatz 2 sinngemäss. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

### **Art. 3**            Allgemeine Abzüge

<sup>1</sup> Der Abzug nach Artikel 33 Absatz 2 erster Satz DBG wird wie folgt berechnet:

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8100 Franken und höchstens 13 400 Franken abgezogen.

<sup>2</sup> Der Abzug nach Artikel 33 Absatz 3 DBG wird wie folgt berechnet:

Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

### **Art. 4**            Sozialabzüge

Die Sozialabzüge nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und b DBG betragen:

- a. 6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;
- b. 6500 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird.

### **Art. 5**            Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. die Verordnung des EFD vom 28. September 2010<sup>2</sup> über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2011;

<sup>2</sup> AS 2010 4483

2. die Verordnung des EFD vom 22. September 2011<sup>3</sup> über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2012.

**Art. 6** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

2. September 2013

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Eveline Widmer-Schlumpf

<sup>3</sup> AS 2011 4503